

Statistik der Empfänger von Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel SGB XII ab Berichtsjahr 2023

SH5

Die Unterlage dient ausschließlich als Übersicht der zu übermittelnden Erhebungsmerkmale und Merkmalsausprägungen. Die Übermittlung der Daten ist gemäß den detaillierten Erläuterungen in der Fachinformation vorzunehmen.

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Allgemeine Angaben	
Auskunftgebende Stelle	Land Kreis Gemeinde
Kennnummer der/des Leistungsberechtigten	
Art des Trägers	
Örtlich	
Überörtlich	\square_2
Merkmale der Leistungsberechtigten/des Leistung	gsberechtigten
Wohnort	Land Kreis Gemeinde Gemeindeteil (freiwillige Angabe)
Geschlecht	
Männlich	
Weiblich	\square_2
Divers (§ 22 Absatz 3 PStG)	\square_3
Ohne Angabe (§ 22 Absatz 3 PStG)	7
Geburtsmonat/Geburtsjahr Staatsangehörigkeit Eintrag gemäß Schlüssel A, siehe separate Unterlage	
Aufenthaltsrechtlicher Status	
Asylberechtigte/Asylberechtigter	\Box_1
Kriegs-/Bürgerkriegsflüchtling	
Sonstige Ausländerin/Sonstiger Ausländer	_3



noch: Merkmale der Leistungsberechtigten/des Leistungsberechtigten

Die beiden folgenden Fragen sind nur auszufüllen, wenn am 31.12. Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel des SGB XII gewährt wurden.
W 24.42

Wurden am 31.12. auch laufende Leistungen nach dem 3. Kapitel SGB XII (Hilfe zum Lebensunterhalt) gewährt?				
Ja, außerhalb von Einrichtungen Ja, in Einrichtungen Nein	□ 1 □ 2 □ 3			
Wurden am 31.12. auch laufende Leistungen nach dem 4. Kapitel SGB XII (Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) gewährt?				
Ja, außerhalb von Einrichtungen Ja, in Einrichtungen Nein	□ 1 □ 2 □ 3			
Angaben zu den Hilfeleistungen				
	lm L des Beric		Am Jahre	sende
Hilfe zur Gesundheit (5. Kapitel SGB XII) Unmittelbar vom Sozialamt erbrachte Leistungen	außerhalb von Einrichtungen	in Einrichtungen	außerhalb von Einrichtungen	in Einrichtungen
Vorbeugende Gesundheitshilfe (§ 47 SGB XII)				
Hilfe bei Krankheit (§ 48 SGB XII)				
Hilfe zur Familienplanung (§ 49 SGB XII)				
Hilfe bei Schwangerschaft und Mutterschaft (§ 50 SGB XII)				
Hilfe bei Sterilisation (§ 51 SGB XII)				
Achtung Die folgende Frage ist in jedem Fall zu beantworten.				
Bestand Anspruchsberechtigung auf Krankenbehandlung nach § 264 Absatz 2 SGB V?				
Ja, im Laufe des Berichtsjahres einschließlich Jahresende				
Ja, im Laufe des Berichtsjahres aber nicht mehr am Jahresende	□ 2			
Nein	□ 3			



Hilfe zur Pflege (7. Kapitel SGB XII)

Beginn der Leistung insgesamt	Monat Jahr
Ende der Leistung insgesamt	Monat Jahr
Beginn der Leistung in Einrichtungen	Monat Jahr
Ende der Leistung in Einrichtungen	Monat Jahr
Gesamtbedarf für Hilfe zur Pflege im Laufe des Berichtsjahres	Ulle Euro
Höhe des angerechneten Einkommens am Jahresende im Berichtsmonat	Volle Euro
Bestand im Laufe des Berichtsjahres ein Versicherungsverhältnis bei einer Pflegeversicherung?	
Ja	
Nein	
Wurden im Laufe des Berichtsjahres Pflege-leistungen von Sozialversicherungsträgern bzw. einer privaten Pflegeversicherung gewährt?	
Ja	
Nein	\square_2
Falls nein, aus welchem Grund? Die Pflegebedürftigkeit bestand für weniger als 6 Monate	□ 1
Andere Gründe	\square 2
Wurde im Laufe des Berichtsjahres Hilfe zur Pflege in Form eines Persönlichen Budgets oder als Teil eines trägerübergreifenden Persönlichen Budgets gewährt?	
Ja	□ 1
Nein	2 Falls "Nein", weiter mit Leistungen.
Beginn der Leistungsgewährung in Form eines Persönlichen Budgets	Monat Jahr
Falls diese Form der Leistung wieder einge-	Monat Jam
stellt wurde:	
Ende der Leistungsgewährung in Form eines Persönlichen Budgets	Monat Jahr
Handelt es sich um ein trägerübergreifendes Persönliches Budget, d. h. sind weitere Leistungsträger hieran beteiligt?	
Ja	
Nein	_ 2



Hilfe zur Pflege (7. Kapitel SGB XII) außerhalb von Einrichtungen	Im Laufe des Berichtsjahres	Am Jahresende	Ausgaben im Laufe des Berichtsjahres (brutto) Volle Euro
Pflegegeld (§ 64a Absatz 1 SGB XII)			
Pflegegrad 2			
Pflegegrad 3			
Pflegegrad 4			
Pflegegrad 5			
Häusliche Pflegehilfe (§ 64b Absatz 1 SGB XII)			
Pflegegrad 2			
Pflegegrad 3			
Pflegegrad 4			
Pflegegrad 5			
Verhinderungspflege (§ 64c Absatz 1 SGB XII)			
Pflegehilfsmittel (§ 64d Absatz 1 SGB XII)			
Maßnahmen zur Verbesserung des Wohnumfeldes (§ 64e Absatz 1 SGB XII)			
Andere Leistungen			
Aufwendungen für die Beiträge einer Pflege- person/bes. Pflegekraft für eine angemessene Alterssicherung (§ 64f Absatz 1 SGB XII)			
Beratungskosten für die Pflegeperson (§ 64f Absatz 2 SGB XII)			
Kostenübernahme für das Arbeitgebermodell (§ 64c Absatz 1 SGB XII)			
Entlastungsbetrag bei den Pflegegraden 2, 3, 4 und 5 (§ 64i Absatz 1 SGB XII)			
Pflegegrad 2			
Pflegegrad 3			
Pflegegrad 4			
Pflegegrad 5			



	C	Laufe des tsjahres		m sende		
Hilfe zur Pflege (7. Kapitel SGB XII) außerhalb von und in Einrichtungen	außerhalb von Einrichtungen	in Einrichtungen	außerhalb von Einrichtungen	in Einrichtungen	Berichtsjal	m Laufe des nres (brutto) e Euro
Entlastungsbetrag bei Pflegegrad 1 (§ 66 SGB XII)						Ш
Digitale Pflegeanwendungen (§ 64j SGB XII)						
Ergänzende Unterstützung bei Nutzung von digitalen Pflegeanwendungen (§ 64k SGB XII)						
Hilfe zur Pflege (7. Kapitel SGB XII) in Einrichtungen	(Laufe des itsjahres	Ar Jahres		Ausgaben im I richtsjahre Volle	es (brutto)
Teilstationäre Pflege (Tages- oder Nachtpflege) (§ 64g SGB XII)						Ш
Kurzzeitpflege (§ 64h SGB XII)						
Stationäre Pflege (§ 65 SGB XII)						
Pflegegrad 2						
Pflegegrad 3						
Pflegegrad 4						
Pflegegrad 5						
		Im La	ıufe		An	n
Hilfe zur Überwindung besonderer		lm La des Berich			Ar Jahres	
Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten (8. Kapitel SGB XII)	außer					
sozialer Schwierigkeiten	außer	des Berich	ntsjahres ir		Jahres außerhalb von	ende in
sozialer Schwierigkeiten (8. Kapitel SGB XII) Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer	außer Einric	des Berich halb von htungen Im La	itsjahres ir Einricht		Jahres außerhalb von Einrichtungen	in Einrichtungen
sozialer Schwierigkeiten (8. Kapitel SGB XII) Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer	außer Einric	des Berich halb von htungen	itsjahres ir Einricht	tungen	Jahres außerhalb von Einrichtungen	in Einrichtungen
sozialer Schwierigkeiten (8. Kapitel SGB XII) Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten (§§ 67 bis 69 SGB XII) Hilfe in anderen Lebenslagen	außer Einric	des Berich halb von htungen Im La des Berich halb von	ir Einricht	tungen	Jahres außerhalb von Einrichtungen Ar Jahres außerhalb von	in Einrichtungen n ende in
sozialer Schwierigkeiten (8. Kapitel SGB XII) Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten (§§ 67 bis 69 SGB XII) Hilfe in anderen Lebenslagen (9. Kapitel SGB XII)	außer Einric	des Berich halb von htungen Im La des Berich halb von	ir Einricht	tungen	Jahres außerhalb von Einrichtungen Ar Jahres außerhalb von	in Einrichtungen n ende in
sozialer Schwierigkeiten (8. Kapitel SGB XII) Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten (§§ 67 bis 69 SGB XII) Hilfe in anderen Lebenslagen (9. Kapitel SGB XII) Hilfe zur Weiterführung des Haushalts (§ 70 SGB XII)	außer Einric	des Berich halb von htungen Im La des Berich halb von	ir Einricht	tungen	Jahres außerhalb von Einrichtungen Ar Jahres außerhalb von	in Einrichtungen n ende in
sozialer Schwierigkeiten (8. Kapitel SGB XII) Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten (§§ 67 bis 69 SGB XII) Hilfe in anderen Lebenslagen (9. Kapitel SGB XII) Hilfe zur Weiterführung des Haushalts (§ 70 SGB XII) Altenhilfe (§ 71 SGB XII)	außer Einric	des Berich halb von htungen Im La des Berich halb von	ir Einricht	tungen	Jahres außerhalb von Einrichtungen Ar Jahres außerhalb von	in Einrichtungen n ende in



Statistik der Empfänger von Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel SGB XII

Schlüssel A der Staatsangehörigkeiten

Europa					
Signier- nummer	Staatsangehörigkeit	Staat			
000	deutsch	Deutschland			
121	albanisch	Albanien			
123	andorranisch	Andorra			
169	belarussisch	Belarus			
124	belgisch	Belgien			
122	bosnisch-herzegowinisch	Bosnien und			
		Herzegowina			
168	britisch	Vereinigtes Königreich			
185	britisch (BOTC)	Britische			
		Überseegebiete			
125	bulgarisch	Bulgarien			
126	dänisch	Dänemark			
127	estnisch	Estland			
128	finnisch	Finnland			
129	französisch	Frankreich			
134	griechisch	Griechenland			
135	irisch	Irland			
136	isländisch	Island			
137	italienisch	Italien			
120	jugoslawisch	Jugoslawien			
138	jugoslawisch	Jugoslawien,			
		Bundesrepublik			
150	kosovarisch	Kosovo			
130	kroatisch	Kroatien			
139	lettisch	Lettland			
141	liechtensteinisch	Liechtenstein			
142	litauisch	Litauen			
143	luxemburgisch	Luxemburg			
145	maltesisch	Malta			
144	mazedonisch	Mazedonien			
146	moldauisch	Moldau, Republik			
147	monegassisch	Monaco			
140	montenegrinisch	Montenegro			
148	niederländisch	Niederlande			
149	norwegisch	Norwegen			
151	österreichisch	Österreich			
152	polnisch	Polen			
153	portugiesisch	Portugal			
154	rumänisch	Rumänien			
160	russisch	Russische Föderation			
156	san-marinesisch	San Marino			
157	schwedisch	Schweden			
158	schweizerisch	Schweiz			

serbisch.....

Serbien

170

noch: Europa

Signier- nummer	Staatsangehörigkeit	Staat
133	serbisch	Serbien
		(einschließlich Kosovo)
155	slowakisch	Slowakei
131	slowenisch	Slowenien
159	sowjetisch	Sowjetunion
161	spanisch	Spanien
164	tschechisch	Tschechische Republik
162	tschechoslowakisch	Tschechoslowakei
163	türkisch	Türkei
166	ukrainisch	Ukraine
165	ungarisch	Ungarn
167	vatikanisch	Vatikanstadt
132	von Serbien und Montenegro	Serbien und Montenegro
181	zyprisch	Zypern

Afrika

Afrika		
Signier- nummer	Staatsangehörigkeit	Staat
287	ägyptisch	Ägypten
274	äquatorialguineisch	Äquatorialguinea
225	äthiopisch	Äthiopien
221	algerisch	Algerien
223	angolanisch	Angola
229	beninisch	Benin
227	botsuanisch	Botsuana
258	burkinisch	Burkina Faso
291	burundisch	Burundi
242	cabo-verdisch	Cabo Verde
246	der Demokratischen	
	Republik Kongo	Kongo, Demokrat. Republik
230	dschibutisch	Dschibuti
224	eritreisch	Eritrea
281	eswatinisch	Eswatini
236	gabunisch	Gabun
237	gambisch	Gambia
238	ghanaisch	Ghana
259	guinea-bissauisch	Guinea-Bissau
261	guineisch	Guinea
231	ivorisch	Côte d'Ivoire
262	kamerunisch	Kamerun
243	kenianisch	Kenia

SH5 6



noch: Afrika

iiocii. /	AIIIKa	
Signier- nummer	Staatsangehörigkeit	Staat
244	komorisch	Komoren
245	kongolesisch	Kongo, Republik
226	lesothisch	Lesotho
247	liberianisch	Liberia
248	libysch	Libyen
249	madagassisch	Madagaskar
256	malawisch	Malawi
251	malisch	Mali
252	marokkanisch	Marokko
239	mauretanisch	Mauretanien
253	mauritisch	Mauritius
254	mosambikanisch	Mosambik
267	namibisch	Namibia
232	nigerianisch	Nigeria
255	nigrisch	Niger
265	ruandisch	Ruanda
257	sambisch	Sambia
268	são-toméisch	São Tomé und Principe
269	senegalesisch	Senegal
271	seychellisch	Seychellen
272	sierra-leonisch	Sierra Leone
233	simbabwisch	Simbabwe
273	somalisch	Somalia
263	südafrikanisch	Südafrika
277	sudanesisch	Sudan
276	sudanesisch	Sudan (einschl. Südsudan)
278	südsudanesisch	Südsudan
282	tansanisch	Tansania
283	togoisch	Togo
284	tschadisch	Tschad
285	tunesisch	Tunesien
286	ugandisch	Uganda
289	zentralafrikanisch	Zentralafrikanische
		Republik

Amerika

Signier- nummer	Staatsangehörigkeit	Staat
368	amerikanisch	Vereinigte Staaten
320	antiguanisch	Antigua und Barbuda
323	argentinisch	Argentinien
324	bahamaisch	Bahamas
322	barbadisch	Barbados
330	belizisch	Belize
326	bolivianisch	Bolivien
327	brasilianisch	Brasilien
332	chilenisch	Chile
334	costa-ricanisch	Costa Rica

noch: Amerika

Signier- nummer	Staatsangehörigkeit	Staat
333	dominicanisch	Dominica
335	dominikanisch	Dominikanische Republi
336	ecuadorianisch	Ecuador
340	grenadisch	Grenada
345	guatemaltekisch	Guatemala
328	guyanisch	Guyana
346	haitianisch	Haiti
347	honduranisch	Honduras
355	jamaikanisch	Jamaika
348	kanadisch	Kanada
349	kolumbianisch	Kolumbien
351	kubanisch	Kuba
366	lucianisch	St. Lucia
353	mexikanisch	Mexiko
354	nicaraguanisch	Nicaragua
357	panamaisch	Panama
359	paraguayisch	Paraguay
361	peruanisch	Peru
337	salvadorianisch	El Salvador
364	surinamisch	Suriname
365	uruguayisch	Uruguay
367	venezolanisch	Venezuela
369	vincentisch	St. Vincent
		und die Grenadinen
370	von St. Kitts und Nevis	St. Kitts und Nevis
371	von Trinidad und Tobago	Trinidad und Tobago

Asien

Sign	3	
423	afghanisch	Afghanistan
422	armenisch	Armenien
425	aserbaidschanisch	Aserbaidschan
424	bahrainisch	Bahrain
460	bangladeschisch	Bangladesch
426	bhutanisch	Bhutan
429	bruneiisch	Brunei Darussalam
479	chinesisch	China
411	chinesisch (Hongkong)	Hongkong
412	chinesisch (Macau)	Macau
434	der Demokratischen	
	Volksrepublik Korea	Korea, Demokr.
		Volksrepublik
467	der Republik Korea	Korea, Republik
469	der Vereinigten	
	Arabischen Emirate	Vereinigte Arabische
		Emirate
430	georgisch	Georgien

Staat

Staatsangehörigkeit



noch: Asien

Signier- nummer	Staatsangehörigkeit	Staat	
436	indisch	Indien	
437	indonesisch	Indonesien	
438	irakisch	Irak	
439	iranisch	Iran	
441	israelisch	Israel	
442	japanisch	Japan	
421	jemenitisch	Jemen	
445	jordanisch	Jordanien	
446	kambodschanisch	Kambodscha	
444	kasachisch	Kasachstan	
447	katarisch	Katar	
450	kirgisisch	Kirgisistan	
448	kuwaitisch	Kuwait	
449	laotisch	Laos	
451	libanesisch	Libanon	
482	malaysisch	Malaysia	
454	maledivisch	Malediven	
457	mongolisch	Mongolei	
427	myanmarisch	Myanmar	
458	nepalesisch	Nepal	
459	ohne Bezeichnung	Palästinensische Gebiete	
		(Staat im Werden)	
456	omanisch	Oman	
461	pakistanisch	Pakistan	
462	philippinisch	Philippinen	
472	saudi-arabisch	Saudi-Arabien	
474	singapurisch	Singapur	
431	sri-lankisch	Sri Lanka	
475	syrisch	Syrien	
470	tadschikisch	Tadschikistan	
465	taiwanisch	Taiwan	
476	thailändisch	Thailand	
471	turkmenisch	Turkmenistan	
477	usbekisch	Usbekistan	
432	vietnamesisch	Vietnam	
483	von Timor-Leste	Timor-Leste	

noch: Australien und Ozeanien

Signier- nummer	Staatsangehörigkeit	Staat
538	papua-neuguineisch	Papua-Neuguinea
524	salomonisch	Salomonen
543	samoanisch	Samoa
541	tongaisch	Tonga
540	tuvaluisch	Tuvalu
532	vanuatuisch	Vanuatu

Übrige Schlüssel

999	ohne Angabe	ohne Angabe
997	staatenlos	staatenlos
998	ungeklärt	ungeklärt

Australien und Ozeanien

Signier- nummer	Staatsangehörigkeit	Staat
523	australisch	Australien
526	fidschianisch	Fidschi
530	kiribatisch	Kiribati
544	marshallisch	Marshallinseln
545	mikronesisch	Mikronesien
531	nauruisch	Nauru
536	neuseeländisch	Neuseeland
537	palauisch	Palau



Statistik der Empfänger von Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel SGB XII

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹ und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)²

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Erhebung über die Empfänger von Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) wird jährlich für das abgelaufene Kalenderjahr als Totalerhebung durchgeführt. Mit der Erhebung sollen umfassende und zuverlässige Daten über die sozialen und finanziellen Auswirkungen des SGB XII sowie über den Kreis der Leistungsberechtigten bereitgestellt werden. Die Angaben werden ferner für die weitere Planung und Fortentwicklung des SGB XII benötigt.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Zwölfte Buch Sozialgesetzbuch-Sozialhilfe (SGB XII) in Verbindung mit dem BStatG.¹ Erhoben werden die Angaben zu § 122 Absatz 3 SGB XII.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 125 Absatz 1 Satz 1 SGB XII in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 125 Absatz 2 SGB XII sind die zuständigen örtlichen und überörtlichen Träger der Sozialhilfe sowie die kreisangehörigen Gemeinden und Gemeindeverbände, soweit sie Aufgaben nach dem SGB XII wahrnehmen, auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit diese Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den statistischen Ämtern zu verwenden.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen der Länder angehalten werden. Nach § 23 BStatG handelt darüber hinaus ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt, oder entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Verantwortlicher

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten ist das für Sie zuständige Statistische Landesamt. Die Kontaktdaten finden Sie unter: https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter.

Geheimhaltung

Die Geheimhaltung der erhobenen Einzelangaben richtet sich nach § 16 BStatG.

Hilfsmerkmale, Kennnummer, Löschung

Name und Anschrift der Auskunft gebenden Stelle, Name und Telefonnummer der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Sie werden nach Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht.

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter https://www.gesetze-im-internet.de/.

² Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter https://eur-lex.europa.de/.



Die Kennnummer der Leistungsberechtigten ist ebenfalls ein Hilfsmerkmal. Sie dient ausschließlich der Prüfung der Richtigkeit der Statistik und enthält keine Angaben über persönliche und sachliche Verhältnisse der Leistungsberechtigten und wird zum frühesten Zeitpunkt, spätestens nach Abschluss der wiederkehrenden Bestandserhebung, gelöscht.

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Die Betroffenenrechte können gegenüber dem zuständigen Verantwortlichen geltend gemacht werden.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördlichen Datenschutzbeauftragten der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder oder an die jeweils zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörden gerichtet werden. Deren Kontaktdaten finden Sie unter https://www.statistikportal.de/de/datenschutz.